

Gesetz**Das Gesetz**

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das GesetzÄnderungen im EinzelnenReformstufenHintergrundUmsetzungsstand in den LändernWeitere UmsetzungsinitiativenDrei Fragen an ...

x

BTHG-Kompass**Der BTHG-Kompass**

Der BTHG-Kompass ist als stetig wachsendes Kompendium gedacht. Er soll künftig Themen umfassen, die mit der Umsetzung des BTHG im Zusammenhang stehen und den Umsetzungsstand, zentrale Fragestellungen, Fachbeiträge, gute Beispiele und Urteile abbilden.

Gesamtansicht des BTHG-KompassesSuche im BTHG-KompassNeue Beiträge im BTHG-KompassDer BTHG-KompassBedarfsermittlung und ICF-OrientierungGesamtplanungTeilhabeplanverfahrenMedizinische RehabilitationTeilhabe am ArbeitslebenTeilhabe an BildungSoziale TeilhabeVertragsrechtTrennung von LeistungenSchnittstellenEinkommen und VermögenVernetzung von Beratungsangeboten

x

Fachdiskussionen**Online-Fachdiskussionen**

Im Zentrum des Projekts stehen Ihre Fragen zum BTHG. Nutzen Sie unsere Fachdiskussionen und Expertengespräche, um die für Sie wichtigen Punkte zu thematisieren.

Online-FachdiskussionenFD Bedarfsermittlungsinstrumente in der Anwendung

[FD Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe](#)
[FD Beratung und Unterstützung](#)
[FD Vergütungsformen](#)
[FD Landesrahmenverträge](#)
[FD Mitwirkungspflichten](#)
[FD Persönliche Assistenz im SGB IX](#)
[FD Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe](#)
[FD Einkommen und Vermögen](#)
[FD Vernetzung von Beratungsangeboten](#)
[FD Schnittstellen](#)
[FD Soziale Teilhabe](#)
[FD BTHG für Akteure des Betreuungswesens](#)
[FD Andere Leistungsanbieter](#)
[FD Bedarfsermittlungsinstrumente](#)
[FD Soziale Teilhabe](#)
[FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen](#)
[FD Leistungsberechtigter Personenkreis](#)
[FD Teilhabe am Arbeitsleben](#)
[FD Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG](#)
[FD Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung](#)
[Allgemeine Fachdiskussion](#)

×

[Betreuungswesen](#)

Übersicht

Das BTHG hat für Menschen mit Behinderungen und somit auch ihre rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer viel verändert. Hier finden Sie die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen mit weiterführenden Links und Materialien.

[Übersicht](#)

[BTHG](#)

[Beratung](#)

[Gesamt- und Teilhabeplanverfahren](#)

[Teilhabe am Arbeitsleben](#)

[Teilhabe an Bildung](#)

[Soziale Teilhabe](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Einkommen und Vermögen](#)

[Vertragsrecht](#)

×

[Veranstaltungen](#)

Unsere Veranstaltungen

Zu Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG führen wir, unterstützt durch Expertinnen und Experten, bundesweit Veranstaltungen durch.

[Unsere Veranstaltungen](#)

[Vergangene Veranstaltungen](#)

[Veranstaltungsreihe zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Veranstaltungsreihe „Das BTHG aus der Perspektive von ...“](#)

×

[Service](#)

Unser Service

Hier stellen wir für Sie im Laufe des Projekts aktuelle Beiträge und wichtige Links sowie Materialien zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zu den Themen des BTHG zusammen.

[Unser Service](#)

[Aktuelles](#)

[Mitschnitte der digitalen Veranstaltungen](#)

[Links und Materialien](#)

[Presse](#)

[x](#)

[Startseite](#) ► [Gesetz](#) ► [Umsetzungsstand in den Ländern](#) ► [BTHG in Schleswig-Holstein](#)

Umsetzungsstand BTHG

Schleswig-Holstein

Am 22. März 2018 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) beschlossen. Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wurde am 11. Dezember 2019 beschlossen. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde am 12. August 2019 geschlossen.

Inhalt dieser Seite

- [Ausführungsgesetz und Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX](#)
- [Landesspezifische Regelungen zur Struktur der Eingliederungshilfe](#)
- [Landesspezifische Regelungen zur Bedarfsermittlung, zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren](#)
- [Landesspezifische Regelungen zu den Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe](#)
- [Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX](#)
- [Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen \(§ 131 Abs. 2 SGB IX\)](#)
- [Schiedsstelle \(§ 133 Abs. 5 SGB IX\)](#)
- [Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG](#)

Ausführungsgesetz und Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Am 22. März 2018 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) beschlossen. Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wurde am 11. Dezember 2019 beschlossen.

Der Landesrahmenvertrag des Landes Schleswig-Holstein wurde am 12. August 2019 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Vertrag beinhaltet Überleitungsvereinbarungen aufgrund der Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen, die bis zum 31. Dezember 2021 befristet sind. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt hingegen eine abweichende Befristung bis zum 31. Dezember 2023.

Ergänzend zum Landesrahmenvertrag ist am 1. Januar 2022 eine Landesverordnung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Kraft getreten.

Die Inhalte des Landesrahmenvertrags haben wir Ihnen im unteren Bereich dieser Seite zusammengefasst.

Die Ausführungsgesetze und den Landesrahmenvertrag samt ergänzender Landesverordnung haben wir Ihnen am rechten Seitenrand verlinkt.

Landesspezifische Regelungen zur Struktur der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)

Träger der Eingliederungshilfe werden die Kreise und kreisfreien Städte, die als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX.

Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um folgende übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen:

- Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 131 SGB IX) und für die Komplexeleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)
- Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter für Leistungsträger in der Schiedsstelle (§ 133 Abs. 2 SGB IX)
- Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen (§ 95 SGB IX)
- Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX (im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten)

- konzeptionelle Entwicklung der Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) und für das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) (im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten)
- Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen (im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten)

Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen Land sowie Kreisen und kreisfreien Städten wird ein Steuerungskreis Eingliederungshilfe gebildet. Dieser hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (u.a. Frühförderung, Sicherstellungsauftrag) zu beraten.

Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag (§ 94 Abs. 3 SGB IX)

Die Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Städten, fachlich qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten sollen eine am Sozialraum orientierte Leistungsgewährung ermöglichen.

Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX)

Zum 1. Januar 2018 wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, den Trägern der Eingliederungshilfe, Leistungserbringern, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt. Weitere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft lassen sich aus dem 2. Teilhabestärkungsgesetz entnehmen.

Landesspezifische Regelungen zur Bedarfsermittlung, zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)

In Schleswig-Holstein wird das SHIP-Verfahren (Schleswig-Holstein Individuelle Planung) genutzt.

Landesspezifische Regelungen zu den Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

In Schleswig-Holstein wird das Budget für Arbeit seit dem 1. Januar 2018 im Rahmen des neuen Modellprojekts „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ gefördert. Das bisherige Modellprojekt zum Budget für Arbeit ist zugleich zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen.

Weitere Informationen zum Modellprojekt erhalten Sie auf der Website des Landes Schleswig-Holstein:

[WEITER ZUR WEBSITE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN](#) (PDF-Dokument)

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Als Träger der Eingliederungshilfe wird es Aufgabe des Landes sein, zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter zu erarbeiten.

Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX

Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 5 SGB IX)

Vergütungsbestandteile sind prospektiv kalkulierte Personalaufwendungen und -nebenkosten, Sachaufwendungen und Investitionen (§§ 22-25 LRV). Der Personalaufwand umfasst grundsätzlich Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind (vgl. § 23 Abs. 2 LRV).

Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2-3 SGB IX)

Die Leistungspauschale setzt sich zusammen aus Basisleistung und personenabhängiger (individueller) Leistung (§ 21 Abs. 1 LRV). Die Leistungspauschale wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen kalkuliert, andere Kalkulationsformen können vereinbart werden (§ 22 LRV). Die Basisleistung setzt sich insbesondere aus den Vergütungsbestandteilen Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung, grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX, Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen), Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen) zusammen, die sich in Abhängigkeit der

Bedarfe des zu betreuenden Personenkreises und der zu erbringenden Leistungen unterscheiden (§ 21 Abs. 2 LRV).

Kostenarten und -bestandteile für den Bereich WfbM (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

Die Vergütung im Arbeitsbereich der WfbM ergibt sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der allgemeinen Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile zur Festlegung der personellen Ausstattung (s. §§ 21 und 22 LRV Schleswig-Holstein). Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen (§ 27 Nr. 2 LRV Schleswig-Holstein). Zudem wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM mit dem Ziel einer Vergütung, die der modularen Leistungserbringung entspricht, zu evaluieren und modellhaft zu erproben.

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 16 SGB IX)

Die **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der Leistungen** sind in Abschnitt 4 des Landesrahmenvertrags geregelt. **Qualität** wird in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gegliedert und die verpflichtenden Aspekte aufgelistet (§ 10 Abs. 2 LRV Schleswig-Holstein). Ergebnisqualität wird anhand der Gesamtheit der erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten beurteilt, zwischen Leistungserbringer, leistungsberechtigter Person und Vertretungsberechtigten erörtert und in der Prozessdokumentation festgehalten (§ 10 Abs. 5 LRV Schleswig-Holstein).

Wirtschaftlichkeit von Leistungen ist gegeben, "wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendigen Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird" (§ 11 Abs. 1 LRV Schleswig-Holstein).

Die Vertragsparteien haben in § 12 LRV Schleswig-Holstein festgehalten, es "eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf" (§ 12 LRV Schleswig-Holstein). Die **Wirksamkeit der Leistungen**, die auf Grundlage des Landesrahmenvertrags vereinbart wurden, soll anhand der in § 12 LRV Schleswig-Holstein genannten Grundsätzen für Leistungen der Eingliederungshilfe beurteilt werden.

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Abschnitt 6 des Landesrahmenvertrags regelt Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung. Nach dem Ausführungsgesetz des Landes

Schleswig-Holstein könne Prüfungen anlasslos und anlassbezogen durchgeführt werden (§ 5 AG-SGB IX). In § 29 LRV Schleswig-Holstein sind u.a. Charakter (Abs.1) und Ziel (Abs. 2) der Prüfung geregelt. Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag führt Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen näher aus.

In § 29 Abs. 7 LRV Schleswig-Holstein ist die Vergütungskürzung geregelt und in Anlage 2 zum Landesrahmenvertrag genauer ausgeführt.

In Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag ist geregelt, dass die Kosten der Prüfung der Leistungsträger übernimmt. Kosten aus der Mitwirkung trägt der Leistungserbringer 1 (LRV Schleswig-Holstein Anl 1). Die weiteren Punkte regeln das Verfahren der Prüfung. In Punkt 9 sind die Inhalte des Prüfberichts aufgeführt.

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf. Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen (§ 28 LRV Schleswig-Holstein).

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)

Als Interessenvertretung werden der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz bestimmt.

Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX)

Mit Wirkung vom 28. Juni 2019 ist die Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX-Schiedsstellenverordnung - SGB IX-SchVO) in Kraft getreten.

Sie setzt sich aus je fünf Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe sowie eine/r unabhängigen Vorsitzenden zusammen. Das Landesamt für soziale Dienste führt zunächst die Geschäfte der Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle entscheidet über Anträge

- die Gegenstände nach § 125 SGB IX betreffen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, oder
- zur Höhe des Kürzungsbetrages, § 129 Abs. 1 SGB IX.

Die Interessenvertretung der Menschen mit mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren wird vom Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bestimmt und hat dort eine beratende Funktion. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

Die Landesverordnung finden Sie auf www.juris.de:

[WEITER ZU WWW.JURIS.DE](http://www.juris.de)

Kontaktdaten:

Frau Sandra Droese

Telefon: 04621 806-0

[E-Mail](#)

Frau Sabrina Koll

Tel.: 04621 806-0

[E-Mail](#)

Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Kreis Nordfriesland

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führten das Landratsamt Bodenseekreis und die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der sozialen Teilhabe
- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit
- gemeinschaftliche Leistungserbringung
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

[WEITER ZU WWW.NORDFRIESLAND.DE](http://www.nordfriesland.de)

Kreis Segeberg

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der Kreis Segeberg ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe

[WEITER ZU WWW.SEGERBERG.DE](http://www.segeberg.de)

Stadt Kiel

Von Januar 2018 bis Dezember 2020 führte die Stadt Kiel ein Modellprojekt zur Erprobung des Regelungsbereichs Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe des BTHG durch.

[WEITER ZU WWW.KIEL.DE](http://www.kiel.de)

Materialien zum Download

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) wurde am 26. April 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

[WEITER ZU WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE](http://www.schleswig-holstein.de)

Materialien zum Download

Zweites Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) wurde am 23. Dezember 2019 im

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
veröffentlicht.

[WEITER ZU WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE](http://WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE)

Materialien zum Download

Landesrahmenvertrag

Hier finden Sie den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zum Download:

[WEITER ZU WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE](http://WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE)

Materialien zum Download

Landesverordnung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

[WEITER ZU WWW.GESETZE-RECHTSPRECHUNG.SH.JURIS.DE](http://WWW.GESETZE-RECHTSPRECHUNG.SH.JURIS.DE)

Seite teilen: 

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ein Projekt des



Newsletter

Interesse an unserem Projekt? Über diesen Link
können Sie auf dem Laufenden bleiben:

[NEWSLETTER BESTELLEN](#)

[Barrierefreiheit](#) · [Datenschutz](#) · [Impressum](#)